

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

2620 Neunkirchen, Pelschingerstraße 17, Postfach 39

Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, 2620

Parteienverkehr: Dienstag 7.30—12, 13—15 und 16—19 Uhr
Freitag 7.30—12 Uhr

Paßabteilung: auch Donnerstag 7.30—12 Uhr

Zulassungsstelle für Kfz.: auch Mittwoch und Donnerstag
7.30—12 Uhr

1. Frau
Dr. Doris Gebauer
Hinterleiten 30
2651 Reichenau an der Rax

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Für den Bezirkshauptmann:



[Handwritten signature]

Beilagen

9-N-8683/2

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter
Bohrn

(0 26 35) 25 21 Durchwahl
245

Datum
7. Jänner 1988

Betrifft

Sumpfwiese bei der "Kletschka-Höhe", Parzelle Nr. 8, 9, 10,
KG Reichenau; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen erklärt die unweit der "Kletschka-Höhe" auf den Parzellen Nr. 8, 9, 10, KG Reichenau, befindliche naturnahe Sumpfwiese, wie im Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz beschrieben, zum Naturdenkmal.

Um die Schutzwürdigkeit der Sumpfwiese auch in Zukunft zu gewährleisten sind folgende Vorkehrungen zu erfüllen bzw. einzuhalten:

1. Der Graben muß zugeschüttet werden, und zwar ohne vorhergehende Verlegung von Drainagerohren. (Eine Trockenlegung hätte unweigerlich eine Änderung der Artenzusammensetzung und ein Verschwinden der *Iris sibirica* bzw. Orchideen zur Folge).
2. Der Zaun ist zu entfernen, um den Zugang auch zum Wiesenstück zu ermöglichen. Die Nutzung als Hundeabrichteplatz ist ausgeschlossen.
3. Die Wiese darf nicht gedüngt werden, muß jedoch einmal im Jahr gemäht werden, wobei alles aufkommende Strauchwerk beseitigt werden muß. Das anfallende Heu darf nicht an Ort und Stelle verbleiben.

Das Begehren des Miteigentümers Herbert Koloc, von der Naturdenkmalserklärung abzusehen, wird als unzulässig zurückgewiesen.

Rechtsgrundlage

Paragraf 9 Abs. 1 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes 1977,
LGB1. Nr. 5500-3

Begründung

Der Sachverständige für Naturschutz hat zum Antrag auf Unterschutzstellung der Sumpfwiese bei der "Kletschka-Höhe", KG Reichenau, folgendes Gutachten erstattet:

"Südöstlich der Landeshauptstraße, Parzelle Nr. 494/3, befindet sich auf den Grundstücken Parzellen Nr. 8, 9 und 10, KG Reichenau eine Sumpfwiese. Randlich wird sie begrenzt durch eine Erlenhochstaudenflur. Zur Landeshauptstraße hin erfolgt ein Übergang in eine Mähwiesenvegetation, deren Ausdehnung etwa der Parzelle Nr. 7 entspricht.

Die Sumpfwiese weist eine überaus interessante und artenreiche Pflanzengesellschaft auf. Besonders hervorzuheben ist der außergewöhnlich große Bestand von *Dactylorhiza maculata* (Geflecktes Knabenkraut) (siehe Foto 1). Vergesellschaftet ist diese Pflanze unter anderem mit *Trollius europaeus* (Trollblume), *Veratrum nigrum* (Schwarzer Germer), *Carduus nutans* (Nickende Distel), *Sanguisorba major* (Großer Wiesenknopf) und *Potentilla erecta* (Aufrechtes Fingerkraut). Auch eine weitere Orchidee konnte festgestellt werden, nämlich *Cephalanthera longifolia*, das Schmalblättrige Waldvögelchen. An den extrem feuchten Stellen treten Seggen zusammen mit Schachtelhalm und Moosen auf. Die sehr seltene Sibirische Schwertlilie (*Iris sibirica*), die laut Antragsteller hier auch anzutreffen ist, konnte nicht verifiziert werden, was mit höchster Wahrscheinlichkeit auf den durch die extreme Wettersituation bedingten zeitlichen Rückstand der Vegetation zurückgeführt werden kann. Die beiliegenden Fotos des Herrn Piribauer lassen jedoch eindeutig auf ein Vorkommen dieser Pflanze auf den in Frage stehenden Grundstück schließen.

Im Bereich der Parzellen Nr. 8, 9 und 10 wurde eine Abgrenzung mittels eines Drahtzaunes vorgenommen in der Absicht diese Fläche als Hundabrichtungsplatz zu benützen (siehe Foto 2 und 3). Südlich dieses umzäunten Wiesenstückes wurde ein Graben gezogen, um die Sumpfwiese zu entwässern (siehe Foto 3).

Auf Grund der Tatsache, daß derartige Sumpfwiesen flächenmäßig einen starken Rückgang zu verzeichnen haben, kommt dem Wiesengrundstück der Charakter eines Reliktärstandortes zu, vor allem im Hinblick auf das Vorkommen der sehr seltenen *Tris sibirica*. Auch wegen der interessanten Artenzusammensetzung und wegen des reichen Bestandes an *Dactylorhiza maculata* ist die Wiese von hohem wissenschaftlichen Wert. Aus der Sicht des Naturschutzes kann der Fläche daher eindeutig eine Schutzwürdigkeit zuerkannt werden. Wegen der drohenden Gefährdung durch den Hundeabrichtungsplatz bzw. den Versuch der Trockenlegung wäre eine Unterschutzstellung der Parzellen Nr. 8, 9 und 10 im Sinne des § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes überaus begrüßenswert. Um die Schutzwürdigkeit der Sumpfwiese auch in Zukunft zu gewährleisten wären folgende Vorkehrungen zu treffen:

1. Der Graben muß zugeschüttet werden und zwar ohne vorhergehende Verlegung von Drainagerohren. Eine Trockenlegung hätte unweigerlich eine Änderung der Artenzusammensetzung und ein Verschwinden der *Tris sibirica* bzw. Orchideen zur Folge.
2. Der Zaun ist zu entfernen, um den Zugang auch zum Wiesenstück zu ermöglichen. Die Nutzung als Hundeabrichtungsplatz ist bei einer Unterschutzstellung ausgeschlossen.
3. die Wiese darf nicht gedüngt werden, muß jedoch zweimal im Jahr gemäht werden, um der drohenden Verstrauchung Einhalt zu gebieten, wobei das Heu nicht an Ort und Stelle verbleiben soll."

Zu diesem Gutachten wurde noch eine ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen für Naturschutz eingeholt, die nachstehenden Wortlaut hat:

"Um den Grundeigentümern eine Belastung durch Mehrkosten zu ersparen, kann vom zweimaligen Mähen Abstand genommen werden.

Es muß jedoch bei der einmaligen Mahd alle aufkommende Strauchwerk beseitigt werden."

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Bezirksverwaltungsbehörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Auf Grund der schlüssigen Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz war die unweit der "Kletschka-Höhe" auf den Parzellen Nr.8, 9, 10, KG Reichenau, befindliche naturnahe Sumpfwiese zum Naturdenkmal zu erklären.

Bezüglich des Begehrens des Miteigentümers Herbert Koloc, von der Erlassung zum Naturdenkmal abzusehen, ist festzustellen, daß dem Grundeigentümer hinsichtlich der Unterschutzstellung keine Parteistellung zukommt.

Das NÖ Naturschutzgesetz sieht nämlich keine Interessenabwägung zwischen dem Interesse des Naturschutzes und dem Interesse an der durch die Unterschutzstellung behinderten Nutzung vor.

Der Grundeigentümer kann lediglich, wenn die Unterschutzstellung eine nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung oder die Unzulässigkeit oder wesentliche Einschränkung der Bewirtschaftungs- oder Nutzungsmöglichkeiten mit sich bringt, einen Antrag auf Entschädigung nach § 18 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes 1977 stellen. Der oben genannte Antrag mußte daher als unzulässig zurückgewiesen werden und war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung 120,-- S.

Hinweis

Hinsichtlich der Rechte und Pflichten des Beteiligten wird auf § 7 des NÖ Naturschutzgesetzes verwiesen. Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für Naturdenkmale.

Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

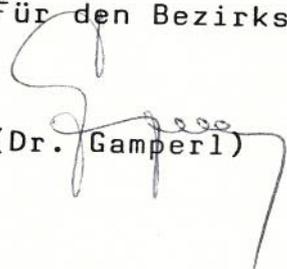
Ergeht weiters an

2. Frau Maria Lederer, Mayerhöfen 1, 2651 Reichenau an der Rax,
3. Herrn Herbert Koloc, z.hd. des Schwiegervaters Herrn Josef Moherndl, Johann Reifböckgasse 7a, 2651 Reichenau an der Rax,
4. Frau Liselotte Wochesländer, Gassergasse 13/6/51, 1050 Wien,
5. Frau Waltraud Raunigg, Max-Winter Platz 20/27, 1020 Wien,
6. den Herrn Bürgermeister in Reichenau an der Rax,
7. die Umwelthanwaltschaft des Landes Niederösterreich, Minoritenplatz 8, 1010 Wien,

zur Kenntnis an

8. das Gendarmeriepostenkommando in Reichenau an der Rax,
9. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD-N, Wallnerstraße 4, 1014 Wien,
10. Herrn Helmut Piribauer, Schulgasse 37, 2651 Reichenau an der Rax.

Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Gamperl)

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG Abschrift

Postanschrift 1014 Wien
Postfach 6

Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr
Wien 1, Wallnerstraße 4
Fernschreibnummer 13 4145
Telefax 531 10 2060

Amt der NÖ Landesregierung, 1014

Frau
Renate Mayer-Haiden
z.H. RA Dr. Alexander Matt

Belrupstraße 8
6900 Bregenz



Beilagen

II/3-2509/4-88

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0222) 531 10	Datum
	Dr. Kolar	DW 6233	12. Juni 1989

Betrifft

Sumpfwiese bei der "Kletschka-Höhe", Parz. Nr. 8, 9 und 10,
KG Reichenau; Erklärung zum Naturdenkmal, Berufung

Bescheid

Über die rechtzeitig eingebrachten Berufungen von Herrn Herbert Koloc und Frau Renate Mayer-Haiden, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Alexander Matt, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 7. Jänner 1988, 9-N-8683/2, wird wie folgt entschieden:

Spruch

I. Teil

Gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 (AVG 1950), BGBl. Nr. 172, wird die Berufung von Herrn Herbert Koloc als unzulässig zurückgewiesen.

II. Teil

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG 1950 wird der Berufung von Frau Renate Mayer-Haiden, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Alexander Matt,

keine Folge geben, der angefochtene Bescheid jedoch wie folgt neu gefaßt:

"Die unweit der "Kletschka-Höhe" auf den Parzellen Nr. 8, 9 und 10, KG Reichenau, befindliche, naturnahe Sumpfwiese wird zum Naturdenkmal erklärt.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. Nr. 5500-3 (NSchG).

Den Berechtigten werden nachstehend sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung dieses Naturdenkmales aufgetragen:

1. Die Wiese darf nicht gedüngt und muß einmal im Jahr (im Spätsommer oder Herbst) gemäht werden. Das anfallende Heu darf nicht an Ort und Stelle verbleiben.
2. Der Graben muß zugeschüttet werden und zwar ohne vorhergehende Verlegung von Drainagerohren.
3. Die Nutzung als Hundeabrichteplatz ist ausgeschlossen.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 6 NSchG."

III. Teil

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG 1950 wird der Antrag von Frau Renate Mayer-Haiden, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Alexander Matt, um Ersatz des Nutzungsentganges als unzulässig zurückgewiesen.

Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen gem. § 9 Abs. 1 NSchG die unweit der "Kletschka-Höhe" auf den Parzellen Nr. 8, 9 und 10, KG Reichenau, befindliche, naturnahe Sumpfwiese, wie im Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz beschrieben, zum Naturdenkmal erklärt.

In diesem Bescheid wurde noch ausgesprochen, daß gem. § 9 Abs. 6

NSchG, um die Schutzwürdigkeit der Sumpfwiese auch in Zukunft zu gewährleisten, folgende Vorkehrungen zu erfüllen bzw. einzuhalten sind:

1. Der Graben muß zugeschüttet werden und zwar ohne vorhergehende Verlegung von Drainagerohren. (Eine Trockenlegung hätte unweigerlich eine Änderung der Artenzusammensetzung und ein Verschwinden der *Iris sibirica* bzw. der Orchideen zur Folge.)

2. Der Zaun ist zu entfernen, um den Zugang auch zum Wiesenstück zu ermöglichen. Die Nutzung als Hundabrichteplatz ist ausgeschlossen.

3. Die Wiese darf nicht gedüngt werden, muß jedoch einmal im Jahr gemäht werden, wobei alles aufkommende Strauchwerk beseitigt werden muß. Das anfallende Heu darf nicht an Ort und Stelle verbleiben.

Des Weiteren wurde noch ausgesprochen, daß das Begehren des Miteigentümers Herbert Koloc, von der Naturdenkmalerklärung abzu- sehen, als unzulässig zurückgewiesen wird.

Gegen diesen Bescheid hat Herr Herbert Koloc fristgerecht berufen und im wesentlichen ausgeführt, daß er mit dieser Vorgangsweise nicht einverstanden sei und daher um eine Neuaufnahme des Verfahrens ersuche.

Weiters hat gegen diesen Bescheid Frau Renate Mayer-Haiden, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Alexander Matt, berufen. Nach Darlegung der Berufungsgründe stellt der ausgewiesene Rechtsvertreter den Berufungsantrag, den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben. Neben diesem Antrag wurden noch zwei Eventualanträge eingebracht.

Der 1. Eventualantrag lautet dahingehend, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die Behörde I. Instanz zurückzuverweisen. Der weitere Eventualantrag lautet, den Miteigentümern des Grundbuchs-körpers EZ 414, KG Reichenau, eine Entschädigung in Form des Ersatzes aller auch zukünftiger im Zusammenhang mit der Erfüllung

der Auflagen entstehenden Kosten und den Ersatz des Nutzungsentganges von S 30.000,-- pro Jahr zu gewähren.

Zunächst ist festzuhalten, daß gem. § 9 Abs. 1 NSchG die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären kann.

Gem. § 9 Abs. 6 NSchG kann die Behörde dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmals oder eines Naturgebildes, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, durch Bescheid auftragen.

Wie dem der Berufungsbehörde vorliegenden Dienststück zu entnehmen ist, wurde am 2. September 1986 bei der Behörde I. Instanz der Antrag eingebracht, die unweit der "Kletschka-Höhe" gelegene, naturnahe Sumpfwiese zum Naturdenkmal zu erklären. Die Behörde I. Instanz hat auf Grund dieses Antrages ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz dahingehend eingeholt, ob die Voraussetzungen für eine Naturdenkmalerklärung der Sumpfwiese gegeben sind. Im Gutachten kommt der Sachverständige zu dem Schluß, daß aus der Sicht des Naturschutzes der Sumpfwiese eindeutig eine Schutzwürdigkeit zukommt. Daraufhin wurde das Unterschutzstellungsverfahren eingeleitet und nach dessen Abschluß der angefochtene Bescheid erlassen.

Zu Spruchteil I:

Hinsichtlich der Berufung von Herrn Herbert Koloc bemerkt die Berufungsbehörde:

Gem. § 66 Abs. 3 AVG hat die Berufung den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist es unbedingt erforderlich, daß eine Eingabe, um als Berufung gewertet werden zu können, einen begründeten Berufungsantrag enthalten muß, aus dem klar und eindeutig hervorgeht, daß der Einschreiter

die Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Bescheides oder zumindest eines Teiles desselben beantragt.

Es ist zwar bei der Auslegung des Merkmales "begründeten Berufungsantrages" kein strenger Maßstab anzulegen. Wenn aber eine Berufung nicht einmal eine Andeutung darüber enthält, worin die Unrichtigkeit des bekämpften Bescheides gelegen sein soll, so fehlt es an einem "begründeten" Berufungsantrag (siehe Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, VfSlg. 9205/81).

In der Eingabe des Herrn Herbert Koloc vom 22. Juni 1988, die als Berufung zu werten ist, heißt es wörtlich:

"Ich erhebe Einspruch gegen die Erklärung zum Naturdenkmal, 'Kletschka-Höhe', Parz. Nr. 8, 9, 10 KG Reichenau.

Begründung:

Ich habe erst im Juni den Bescheid der Dr. Gebauer erhalten. An mich wurde anscheinend vergessen. Ich habe erst vor kurzen von einer Umwidmung erfahren (durch Lieselotte Moherndl-Wochesländer). Da ich mit dieser Vorgangsweise nicht einverstanden bin, ersuche ich um Neuaufnahme des Verfahrens."

Tatsache ist nun, daß der in Rede stehende Bescheid laut Rückschein am 14. Juni 1988 (Beginn der Abholfrist) dem Berufungswerber zugestellt wurde. Somit hat auch der Berufungswerber Kenntnis vom Bescheidinhalt erlangt, was auch durch die Formulierung ("Ich habe erst vor kurzen von einer Umwidmung erfahren") bestätigt wird.

Aus der weiteren Formulierung, "da ich mit dieser Vorgangsweise nicht einverstanden bin", ist jedoch nicht erkennbar, aus welchen Gründen - wenn auch vielleicht nicht stichhaltigen - der angefochtene Bescheid bekämpft wird.

Da für die Berufungsbehörde für ihre Entscheidung kein begründeter Berufungsantrag von Herrn Herbert Koloc vorlag, war die Berufungsbehörde daher zu einer Sachentscheidung über die Berufung von Herrn Koloc nicht zuständig.

Dieser Mangel wurde auch vom Berufungswerber nicht innerhalb der Berufungsfrist saniert. Es war daher die Berufung von Herrn Herbert Koloc als unzulässig zurückzuweisen.

Zu Spruchteil II:

Zu den Berufungsausführungen von Renate Mayer-Haiden, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Alexander Matt, bemerkt die Berufungsbehörde:

Wenn nun die Berufungswerberin im Punkte 2 ihrer Berufungsschrift rügt, daß sie in dem der Bescheiderlassung vorangehenden Verfahren zu hören gewesen wäre, so stellt diesbezüglich die Berufungsbehörde fest, daß der Mangel hinreichenden Parteienghörs in Verfahren der ersten Rechtsstufe durch die Möglichkeit, den Standpunkt im Berufungsverfahren auszuführen, geheilt wird (vgl. VwGH 24. Februar 1972, Zl. 2293/71).

Da der Berufungswerberin nun im Berufungsverfahren die Möglichkeit geboten wurde, ihren Standpunkt zum Verfahrensgegenstand darzulegen, und die Berufungswerberin auch ihren Standpunkt dargelegt hat, ist dieser gerügte Mangel saniert.

Im Hinblick auf den Einwand, daß die Voraussetzungen für die Erklärung der fraglichen Liegenschaft zum Naturdenkmal nicht vorliegen, hat die Berufungsbehörde ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt.

In seinem Gutachten vom 13. Oktober 1988 stellt der Amtssachverständige für Naturschutz wie folgt fest:

"Die Abteilung II/3 ersucht um Erstellung eines Gutachtens, ob die Sumpfwiese auf den Parz. Nr. 8, 9 und 10, KG Reichenau, die Kriterien zur Erklärung zum Naturdenkmal erfüllt. Es wurde bereits von der Baudirektion - Naturschutz ein Gutachten dahingehend erstellt. Gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, der die Naturdenkmalerklärung zum Inhalt hatte, erhob eine Grundeigentümerin Einspruch.

Südlich von Reichenau, an der Abzweigung der Landeshauptstraße von der Straße, die Reichenau mit Edlach verbindet, beginnt ein Hang mit Mähwiesen. Im untersten Hangbereich sammelt sich das Wasser, als Folge entwickelten sich hier Feuchtbereiche auf den Parz. Nr. 7, 8, 9 und 10, KG Reichenau, auf denen sich eine artenreiche und im Gebiete einmalige Vegetation ausbilden konnte. Gesäumt wurden diese Feuchtwiesen im Norden von einem etwas höher gelegenen Mischwald mit hohem Eichenanteil, im Osten, etwas tiefer liegend, von einer Erlen-Hochstaudenflur. Die Parz. Nr. 8, 9 und 10 wurden bisher nicht intensiv bewirtschaftet, da sie wegen der starken Nässe nur selten befahrbar sind. Westlich dieses Areals schließt bis zur Landeshauptstraße eine Mähwiese (Parz. Nr. 7) an, die im Übergangsbereich zu den Sumpfwiesen ebenfalls zusehends vernäßt.

Die Besonderheit dieser Feuchtwiese liegt in ihrer reichen Artenzusammensetzung, die auch ausgesprochene botanische Raritäten beinhaltet. Eine Zusammenstellung der wichtigsten Arten wurde bereits im ersten Gutachten angeführt und muß hier bestätigt werden. Hinzugefügt kann hier auch das häufige Auftreten des Mähesüßes (*Filipendula ulmaria*), einer populären Heilpflanze und der Herbstzeitlose (*Colchicum autumnale*), einer Pflanze von nicht geringer wissenschaftlicher Bedeutung werden. Das Gift dieser Pflanze (Colchizin) wird in der genetischen Forschung und der Pflanzenzucht immer mehr verwendet (zur Vermehrung des Chromosomensatzes in Pflanzen, wodurch größere Früchte und Erträge erreicht werden können). Diese Beispiele sollen zeigen, daß auch das Vorkommen gar nicht so seltener, jedoch an spezielle Standorte gebundener Pflanzen durchaus von wissenschaftlicher, aber auch über Umwege von wirtschaftlicher Bedeutung ist. Das Vorkommen der Sibirischen Schwertlilie (*Iris sibirica*) kann hier bestätigt werden.

Es sind auf dem Feuchtwiesenareal keine Gräben mehr zu finden, auch die Umzäunungen wurden bereits entfernt.

Im Zuge der Trockenlegungsverfahren zur Weidelandgewinnung wurden die Lebensräume feuchtliebender Pflanzen und Tiere sehr stark eingeschränkt. Mähwiesen, insbesondere wenn sie gedüngt werden, weisen zwar große Produktivität, aber geringe Artenvielfalt auf,

was sich übrigens auch auf die Futterqualität negativ auswirkt. Die Sumpfwiese in Reichenau ist ein kleiner Überrest eines ehemals weiter ausgebreiteten Feuchtgebietes. Diese nassen Wiesen wurden schon seit alters her landwirtschaftlich genutzt und dann gemäht, wenn es die Witterung zuließ. Sie waren damit Bestandteil der ehemaligen Kulturlandschaft. Die gg. Sumpfwiese muß daher als Zeuge früherer Kulturlandschaft betrachtet werden, weshalb ihr besondere kulturelle Bedeutung zukommt. Dies umso mehr, als in der näheren Umgebung keine weiteren Wiesen in dieser Zusammensetzung bekannt sind.

Ganz besonders wertvoll, insbesondere für die Wissenschaft, ist diese Wiese jedoch durch das Vorkommen beachtlicher Bestände von Orchideen und der Sibirischen Schwertlilie. Sowohl die hier vorkommenden Orchideen, das Gefleckte Knabenkraut (*Dactylorhiza maculata*), das Waldvögelein (*Cephalanthera longifolia*), als auch die Sibirische Schwertlilie zählen zu den gänzlich geschützten Arten Niederösterreichs und sind in den Roten Listen der gefährdeten Pflanzen Österreichs als 'gefährdet' ausgewiesen. Ein Schutz dieser Arten kann nur durch den Erhalt ihrer Lebensräume wirksam erfolgen. Der Erhalt seltener Arten und deren Standorte ist notwendig, da der Verlust jeder Population eine genetische Verarmung bedeutet und die restlichen noch vorhandenen Populationen weiter isoliert. Damit ist wieder ein Schritt zur Ausrottung der gesamten Art getan. Besonders die Orchideen als hochspezialisierte Pflanzen im Hinblick auf ihre Bestäubung, ihre Vermehrung und die Nährstoffaufnahme sind auch für die angewandten Wissenschaften von hohen Interessen. Die Zucht von Orchideen ist bis heute äußerst schwierig und Freilandbedingungen sind durch Labormethoden nicht ersetzbar. Neben der bereits erwähnten kulturellen Bedeutung kommt der Feuchtwiese als Standort beachtlicher Populationen seltener, gefährdeter und deshalb auch besonders geschützter Pflanzen besondere wissenschaftliche Bedeutung zu. Ein Verlust dieses Fleckens Sumpfwiese würde für die Gegend eine nicht zu unterschätzende Verarmung der Flora mit sich bringen. Eine Erklärung der beantragten Flächen zum Naturdenkmal ist daher aus naturkundlicher fachlicher Sicht absolut gerechtfertigt.

Da die Parz. Nr. 7 etwas tiefer als die anderen Grundstücke

liegt, sollte auch sie als mitgeschützte Umgebung zum beantragten Areal der Parz. Nr. 8, 9 und 10 in das Naturdenkmal miteinbezogen werden. Eine Trockenlegung dieses Grundstückes würde nämlich das Trockenfallen und somit die Zerstörung der Sumpfwiesen bedeuten.

Ausnahmen vom Eingriffsverbot:

Die Jagd nach dem NÖ Jagdgesetz.

Auf Parz. Nr. 7 kann die bisherige landwirtschaftliche Bewirtschaftung weiter geführt werden. Auf mineralische Dünger und Güllegaben sollte jedoch, vor allem im Grenzbereich zu Parz. 8 verzichtet werden.

Um den Bestand des Naturdenkmales zu erhalten, müssen folgende Maßnahmen durchgeführt werden.

Die Parz. Nr. 8, 9 und 10 dürfen nicht gedüngt werden, müssen jedoch einmal im Jahr (im Spätsommer oder Herbst) gemäht werden, um ein Zuwachsen der Wiese vom nördlichen Wald her zu unterbinden.

Der Betrieb eines Hundeabrichteplatzes kann keineswegs geduldet werden, da durch den Betritt der Tiere und Menschen, die Hundekremente und die Aufbauten (Hindernisse etc.) die Wiese in ihrer derzeitigen Form binnen kürzester Zeit zerstört würde. Die Errichtung eines Hundeabrichteplatzes am Waldrand ist prinzipiell zu vermeiden, da durch den Betrieb des Wild unnötig beunruhigt wird."

Wenn die Berufungswerberin in ihrer abschließenden Stellungnahme vorbringt, daß sich aus dem eingeholten Gutachten keine Notwendigkeit ableiten läßt, die fragliche Liegenschaft zum Naturdenkmal zu erklären, sofern das Unterbleiben der Trockenlegung und der Nutzung als Hundeabrichteplatz gewährleistet ist, so verweist diesbezüglich die Berufungsbehörde auf das Gutachten. Im Gutachten hat der Sachverständige festgehalten, daß auf dem Feuchtwiesenareal keine Gräben mehr zu finden sind. Abgesehen von dieser Feststellung hat der Amtssachverständige in seinem Gutachten in schlüssiger Weise die Gründe dargelegt, weshalb die Sumpfwiese, deren besondere Bedeutung aus wissenschaftlichen und

kulturellen Gründen es gebietet, zum Naturdenkmal zu erklären ist, um sie im Dienste der Erhaltung und der Pflege der Natur vor Eingriffen zu schützen. Die Berufungsbehörde sieht keine Veranlassung, an diesem Gutachten zu zweifeln, weshalb der Berufung in diesem Punkte ein Erfolg versagt war.

Zu Spruchteil III:

Wenn die Berufungswerberin in ihrer abschließenden Stellungnahme vorbringt, daß im Rahmen der Berufung bereits ein Entschädigungsantrag gestellt worden sei und sowohl der Ersatz aller auch zukünftigen im Zusammenhang mit der Erfüllung von Auflagen entstehenden Kosten als auch den Ersatz des Nutzungsentganges von S 30.000,-- pro Jahr geltend gemacht worden sei und eine Entscheidung über diesen Eventualantrag noch ausstehe, so verweist diesbezüglich die Berufungsbehörde auf die Bestimmung des § 18 Abs. 5 NSchG.

Gemäß dieser Norm ist der Antrag auf Entschädigung gemäß Abs. 2 oder auf den Einlösungsbetrag gemäß Abs. 3 vom Berechtigten oder vom Grundstückseigentümer, bei sonstigem Anspruchsverlust, innerhalb von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten der Verordnung oder nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung einzubringen.

Voraussetzung für die Vergütung der vermögensrechtlichen Nachteile ist unter anderem ein Antrag innerhalb von 2 Jahren nach Rechtskraft eines Bescheides auf Grund des Naturschutzgesetzes. Prozeßvoraussetzung eines Entschädigungsantrages ist daher unter anderem die Rechtskraft. Da im Zeitpunkt der Berufungsentscheidung diese Prozeßvoraussetzung noch nicht vorlag, war der diesbezügliche Eventualantrag als unzulässig zurückzuweisen.

Die teilweise Abänderung des Spruches erfolgte deswegen, da laut Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz auf dem Feuchtwiesenareal die Umzäunung bereits entfernt wurde.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

Hinweis:

Es kann jedoch innerhalb von 6 Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Der
Bezirkshauptmannschaft
2620 Neunkirchen

zur gefälligen Kenntnisnahme und nachweislichen Zustellung mitfolgender Bescheidausfertigungen (Berufungswerber und Gemeinde). Der erstinstanzliche Verfahrensakt ist beigeschlossen.

Auf das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz, wonach die Parz. Nr. 7 auch als mitgeschützte Umgebung zum beantragten Areal der Parz. Nr. 8, 9 und 10 in das Naturdenkmal miteinbezogen werden soll, wird hingewiesen.

NÖ Landesregierung
Im Auftrage
Dr. K o l a r
Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

